



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Landkreis Fulda  
Wörthstraße 15  
36037 Fulda

nachrichtlich  
untere Jagdbehörde  
des Landkreises Fulda

Geschäftszeichen RPKS - 24-29 b 0450/8-2023/1

Dokument-Nr.

Bearbeiter/in

Durchwahl

Fax

E-Mail

Internet

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

0611 327640933

www.rp-kassel.hessen.de

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 31.10.2023

### Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

hier: Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 i.V.m § 45a Abs. 2 Satz 2 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von den Verboten der §§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG zur Entnahme der schadenstiftenden Wölfe im östlichen Bereich der Gemeinde Ehrenberg im Landkreis Fulda

Befreiung von den Verboten der Verordnungen über die Naturschutzgebiete Stirnberg bei Wüstensachsen, Steinkopf, Schwarzwald bei Wüstensachsen und Kesselrain

Es ergeht folgender **Bescheid**:

- I. Den gemäß Ziffer II bestimmten Personen wird im Wege einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Genehmigung für die zielgerichtete letale Entnahme der Individuen GW 3092f und GW 3222m der besonders und streng geschützten Tierart Wolf (*Canis lupus*) aus der Natur im unter Ziffer III bestimmten Bereich erteilt. Mit Blick darauf, dass die beiden vorgenannten Individuen in der Landschaft nicht anhand besonderer, leicht erkennbarer äußerer Merkmale bestimmt werden können, wird den gemäß Ziffer II bestimmten Personen gemäß § 45 Abs. 7 i.V.m. § 45 a Abs. 2 BNatSchG die Entnahme von zwei Wölfen im räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereich dieses Bescheids gestattet.
- II. Zur Entnahme berechtigt und im Sinne dieses Bescheides bestimmt sind geeignete Personen i. S. d. § 45a Abs. 4 BNatSchG. Dies sind die im Entnahmegebiet zur Jagdausübung berechtigten Personen, die ihr Einverständnis erteilen, die Maßnahme zur Entnahme durchzuführen oder zu unterstützen. Erfolgt die Entnahme nicht durch die Jagdausübungsberechtigten, sind die Maßnahmen zur Durchführung der Entnahme durch die Jagdausübungsberechtigten zu dulden. Die Jagdausübungsberechtigten sind in geeigneter Weise durch die untere Jagdbehörde vor Beginn über Maßnahmen zur Entnahme zu benachrichtigen.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



- III. Die Genehmigung gilt räumlich für den östlichen Bereich der Gemeinde Ehrenberg (Teilflächen der Gemarkungen Seiferts, Melperts und Wüstensachsen). Die Grenze bildet nach Westen die B278, im Norden die L3476 (Richtung Birx), nach Süden und Osten die bayrische Landesgrenze. Die Entnahme ist in diesem Gebiet jeweils beschränkt auf mit Weidezäunen oder Weidenetzen umgrenzte Flächen mit Nutztierherden (Gatterwild) sowie einen Radius von 1000m um die Nutztierhaltungen. Relevante Nutztierherden sind Schafs- oder Ziegenherden oder gemischte Schafs- oder Ziegenherden oder Herden von Damm-/Gatterwild mit mindestens 10 Tieren.
- IV. Die Entnahmegenehmigung gilt auch in Naturschutzgebieten, soweit sie vom räumlichen Anwendungsbereich dieser Genehmigung erfasst sind. Sofern für die Durchführung der Entnahme Maßnahmen erforderlich sind, die gegen Gebote in den Verordnungen für die Naturschutzgebiete Stirnberg bei Wüstensachsen, Steinkopf, Schwarzwald bei Wüstensachsen und Kesselrain verstoßen, wird hiermit die erforderliche Befreiung erteilt. Dies gilt insbesondere für Verbote, Tieren nachzustellen oder sie zu töten, für Wegegebote sowie Betretungsverbote.
- V. Die Genehmigung gilt ab sofort und ist befristet bis zum 09.11.2023.
- VI. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird angeordnet.
- VII. Die Genehmigung ergeht kostenfrei.
- VIII. Dieser Bescheid ersetzt den Bescheid vom 26.10.2023 (RPKS - 24-29 b 0450/8-2023/1) und den Ergänzungsbescheid vom 30.10.2023 (RPKS - 24-29 b 0450/8-2023/1).

Die Ausnahmegenehmigung und Befreiung ergeht mit folgenden **Inhalts- und Nebenbestimmungen**:

- 1) Die Entnahmegenehmigung ist durch die berechtigten Personen im Gelände mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die untere Jagdbehörde des Landkreises Fulda führt eine Liste der geeigneten Personen, die die Entnahme unterstützen und die bei der Durchführung der Maßnahme Anonymität und Versicherungsschutz des Landes Hessen genießen. Die untere Jagdbehörde übermittelt dem Regierungspräsidium Kassel - Obere Naturschutzbehörde - nachrichtlich eine Liste der geeigneten und bestimmten Personen.
- 2) Für die letale Entnahme der Wölfe im Entnahmegebiet werden jagdliche Methoden angewandt und es gelten die jagdrechtlichen und waffenrechtlichen Bestimmungen. Eine tierschutzrechtliche Nachsuche ist analog zu den jagdrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

- 3) Bildaufnahmen im Rahmen der Entnahmetätigkeit dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden.
- 4) Die Wolfsentnahme ist unverzüglich der unteren Jagdbehörde des Landkreises Fulda ([ordnungsrecht@landkreis-fulda.de](mailto:ordnungsrecht@landkreis-fulda.de)), der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel ([abteilung-2@rpks.hessen.de](mailto:abteilung-2@rpks.hessen.de)) und dem WZH ([Wolf@hlnug.hessen.de](mailto:Wolf@hlnug.hessen.de)) zu melden. Die untere Jagdbehörde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die zur Entnahme berechtigten Personen unverzüglich über die erfolgte Entnahme informiert werden.
- 5) Der/die getötete/n Wolf/Wölfe ist/sind unverzüglich zu bergen und dem WZH zu übergeben.
- 6) Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 16.10.2023 haben Sie einen Antrag auf Entnahme schadensverursachender Wölfe nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG u. a. in dem Gemeindegebiet Ehrenberg gestellt. Dabei haben Sie sich sowohl auf Rissereignisse in der bayrischen als auch in der hessischen Rhön in dem Zeitraum vom 29.09.2023 bis 06.10.2023 bezogen.

Auf der bayerischen Seite im angrenzenden Landkreis Rhön-Grabfeld gab es in diesem Zeitraum mehrere Ereignisse

- am 29.09.2023 Am Arnsberg
- am 02.10.2023 zwei Übergriffe im Naturschutzgebiet „Lange Rhön“, Gemarkung Oberelsbach,

bei denen insgesamt drei Schafe, zwei Lämmer und zwei Ziegen getötet wurden. Weiterhin wurden drei Schafe und zwei Lämmer verletzt und vier Tiere werden vermisst. 24 Stunden nach dem Übergriff vom 02.10.2023 kam es nach Ihren Schilderungen zu sechs Totgeburten.

Am 07.10.2023 gab es zudem zwei Risse im Naturschutzgebiet „Lange Rhön“ und „Eisgraben“ sowie am Himmeldunkberg, jeweils im Landkreis Rhön-Grabfeld.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Bescheid vom 12.10.2023 eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Entnahme von zwei schadenstiftenden Wölfen in dem räumlichen

Bereich für die Flächen der Naturschutzgebiete „Lange Rhön“ und „Feuchtbereiche am Steizbrunn-Graben“ sowie nördlich der Bundesstraße B 279 gelegenen Teilbereiche der Gemarkungen Oberweißenbrunn und Frankenheim, jeweils Gemeinde Stadt Bischofsheim in der Rhön, erteilt. Diese Bereiche grenzen teilweise unmittelbar an die Gemeinde Ehrenberg im Landkreis Fulda.

Schon zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides wurde vermutet, dass weitere Nutztierrisse durch diese beiden Wölfe bestehen könnten. Am 08.10.2023, 09.10.2023, 10.10.2023 und 13.10.2023 haben sich weitere Rissvorfälle ergeben, für die die Individualisierungen für beide Wölfe mittlerweile vorliegen (siehe folgende Tabelle 1 Rissereignisse). Darüber hinaus bestehen noch weitere Verdachtsfälle im Landkreis Rhön-Grabfeld.

Im Bereich des Gemeindegebiets Ehrenberg ereigneten sich zwei Nutztierrisse, am 06.10.2023 und am 09.10.2023. In der Gemarkung Wüstensachsen waren davon jeweils zwei getötete Schafe betroffen. Die genetische Analyse der getöteten Tiere durch das Senckenberg Institut für Wildtiergenetik ergab, dass die Rissereignisse Individuen der Tierart *Canis Lupus* (Wolf) zugeordnet werden können. Die Art *Canis lupus* ist gemäß Anhang IV der Richtlinie EWG 92/43 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, nachfolgend FFH-Richtlinie) geschützt. Bei den identifizierten Individuen handelt es sich am 06.10.2023 und am 09.10.2023 um einen weiblichen, adulten Wolf, dem die Kennung GW 3092f zugeordnet wurde, mit dem Haplotyp (Chromosomensequenz) HW02. Für den 06.10.2023 wurde zudem ein männlicher, adulter Wolf mit der Kennung GW 3222m, mit dem Haplotyp HW01 identifiziert. Soweit bekannt, verfügen beide Wölfe, sowohl GW 3092f als auch GW 3222m, über keine besonderen, leicht erkennbaren äußeren Merkmale.

Die Wölfe können nach bisherigem Kenntnisstand keinem Rudel zugeordnet werden. Eine Sesshaftigkeit dieser beiden Wölfe wurde bisher (entsprechend den bundesweiten Monitoringstandards) nicht nachgewiesen. Genetische sowie räumliche und zeitliche Nachweise lassen keinen Schluss auf eine Paarung zu. Nach der Setzzeit im Mai 2023 wurden in keiner der von der Wölfin durchwanderten Regionen Welpen gesichtet, so dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass es sich bei dem Wolf GW 3092f bislang um ein nicht-residentes Einzeltier handelt, welches noch keinem Territorium zugeordnet werden kann.

Folgende Rissereignisse können den Wölfen GW 3092f und GW 3222m eindeutig zugeordnet werden: (Stand: 24.10.2023)

*Tabelle 1: Rissereignisse*

<b>Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Schaden</b>	<b>Wert (€)*</b>	<b>Kommentar</b>
1	13.10.2023	Bayern	Nutztier		GW 3092 f
2	10.10.23	Bayern	Nutztier		GW 3222 m
3	09.10.23	Ehrenberg	2 x Schafe	400,-	Gw 3092 f
4	08.10.23	Bayern	Nutztier		Gw 3092 f+ Gw 3222 m
5	07.10.23	Bayern	Nutztier		Gw 3092 f
6	06.10.23	Ehrenberg	2 x Schaf	400,-	Gw 3092 f + Gw 3222 m

				1. Nw in Hessen	
7	02.10.23	Bayern	Nutztier		Gw 3222 m
8	29.09.23	Bayern	Nutztier		Gw 3092 f
9	28.09.23	Bayern	Nutztier		Gw 3092 f
10	25.09.23	Bayern	Nutztier		Gw 3092 f
11	22.09.23	Bayern	Nutztier		Gw 3092 f
12	21.09.23	Bayern	Nutztier		Gw 3092 f
13	20.09.23	Bayern	Nutztier		Gw 3092 f
14	08.09.23	Bayern	Nutztier		Gw 3092 f
15	06.09.23	Sinntal	1 x Schaf	200,-	Gw 3092 f
16	02.09.23	Bayern	Nutztier		Gw 3222 m
17	10.08.23	Flörsbachtal	1 x Schaf	200,-	Gw 3092 f
18	09.08.23	Jossgrund	8 x Gatterwild	600,- bis 1.800,-	Gw 3092 f
19	04.08.23	Jossgrund	2 x Gatterwild	150,- bis 450,-	Gw 3092 f
20	03.08.23	Jossgrund	1 x Schaf	200,-	Gw 3092 f
21	02.08.23	Bayern	Nutztier		Gw 3092 f
22	31.07.23	Flörsbachtal	1 x Schaf	200,-	Gw 3092 f
23	30.07.23	Flörsbachtal	4 x Schaf	800,-	Gw 3092 f
24	26.07.23	Steinau a.d.S	1 x Schaf	200,-	Gw 3092 f
25	25.07.23	Bayern	Nutztier	1.Nw in Bayern	Gw 3222 m
26	08.07.23	Bad So.-Salm	1 x Schaf	200,-	Gw 3092 f
27	07.07.23	Gutsbez.Spes	1 x Ziege	160,-	Gw 3092 f
28	07.07.23	Bad So.-Salm	1 x Schaf	200,-	Gw 3092 f
29	12.05.23	Schlüchtern	2 x Gatterwild	150,- bis 450,- 1.Nw in Hessen	Gw 3092 f
30	17.04.23	Gemünden	6 x Schaf	1.200,-	Gw 3222 m
31	20.03.23	Alsfeld	4 x Schaf	800,- 1.Nw in Hessen	Gw 3222 m
			38 Getötet bzw verletzt:	RP Da ge- schätzt	
Summe Hessen	16 Fälle	RP Da=12 RP Gi =2 RP Ks=2	1 Ziege 25 Schafe 12 Gatterwild	6.060,- bis 7.860,-	Gw 3222m: 3 Gw 3092f:14
* Der wirtschaftliche Schaden durch Tierverlust und ggf. weitere Kosten (Tierarzt, Zaunschäden etc.) werden erst im Nachgang durch die oNB ermittelt und die Höhe der eventuellen Billigkeitsleistung festgelegt. Daher hier nur die ungefähren Angaben zur Schadenshöhe möglich. In Einzelfällen (wertvolle Zuchttiere) sind höhere Werte möglich, die dann durch Sachverständige ermittelt werden müssen.					

In der Tabelle sind alle aktuell bekannten Vorfälle aufgelistet (Stand 24.10.2023).

Die nach dem Rissereignis dokumentierte Herdenschutzsituation stellt sich für die einzelnen Ereignisse wie folgt dar:

Tabelle 2: überwundene Schutzmaßnahmen

Nr .	Betroffene Tiere	Haltungsform	Zaunmaterial	Merkmale	Vorläufige Bewertung*
3	2 Schafe	Haupterwerb	Euronetze 105 cm	100 bis 105 cm	Grundschutz als gegeben angesehen
6	2 Schafe	Haupterwerb	Euronetze 90 cm	90 bis 9 cm	Grundschutz gegeben
15	1 Schaf				Kein GS/
17	1 Schaf				Kein GS/
18	8 Gatterwild				Keine GS-Regelung
19	2 Gatterwild				Keine GS-Regelung
20	1 Schaf				Kein GS/
22	1 Schaf				Kein GS/
23	4 Schafe				Kein GS/
24	1 Schaf				Kein GS/
26	1 Schaf				Kein GS/
27	1 Ziege				Nicht bewertbar
28	1 Schaf				Kein GS/
29	2 Gatterwild				Keine GS-Regelung
*Die endgültige Bewertung des Herdenschutzes hinsichtlich Billigkeitsleistung obliegt der zuständigen ONB. Tabelle 2 bezieht sich ausschließlich auf hessische Rissereignisse.					

Zu der erforderlichen Befreiung von den Verboten der Verordnungen über die Naturschutzgebiete Stirnberg bei Wüstensachsen, Steinkopf, Schwarzwald bei Wüstensachsen und Kesselrain wurde den anerkannten Naturschutzvereinigungen mit E-Mail vom 24.10.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben nach § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG.

## II. Rechtliche Würdigung

Die Voraussetzungen für eine letale Entnahme der Wölfe GW 3092f und GW 3222m, auch in den Naturschutzgebieten Stirnberg bei Wüstensachsen, Steinkopf, Schwarzwald bei Wüstensachsen und Kesselrain liegen vor.

1. Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gem. § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, Tiere der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen oder in Besitz oder Gewahrsam zu haben. Der Wolf ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und gilt damit gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG als besonders bzw. streng geschützte Art. Als Tier i. S. d. Begriffsbestimmung gelten auch tote Tiere (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 1a BNatSchG).

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen zulassen, u.a. gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden (a). Eine Ausnahme darf darüber hinaus jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (b) und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art trotz der Maßnahme nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG3 weitergehende Anforderungen enthält (c).

2. Das Regierungspräsidium Kassel, Obere Naturschutzbehörde, ist für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und damit für die Erteilung der Entnahmegenehmigung zuständig gemäß der Verordnung über die Zuständigkeit für den Vollzug des Artenschutzrechts betreffend europäisch geschützter Arten vom 26. September 2023 (GVBl.S. 674). Ferner ist das Regierungspräsidium Kassel, Obere Naturschutzbehörde, zuständig für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten der genannten Naturschutzgebietsverordnungen, § 43 Abs. 4 Nr. 2 HeNatG.
3. Die unter 1. a) – c) genannten Voraussetzungen für die Entnahme der Wölfe GW 3092f und GW 3222m im unter Ziff. 3 genannten Entnahmegebiet liegen vor.

### a) **Ernster (land-)wirtschaftlicher Schaden, § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Var. 1 BNatSchG**

Für die Zulassung einer Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und vom Verbot der Inbesitznahme toter Tiere (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) muss ein ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schaden eingetreten sein oder zumindest mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden können. Berücksichtigungsfähig sind insbesondere jene wirtschaftlichen Schäden, die eingetreten sind, obwohl die betroffenen Tiere durch ordnungsgemäß ausgeführte, zumutbare Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren. Dies umfasst einzelbetriebliche Schäden in landwirtschaftlichen Betrieben,

Schäden in der nicht landwirtschaftlich betriebenen Weidetierhaltung sowie Schäden in regionalen Wirtschaftskreisläufen. Wurden bei nicht gewerblich gehaltenen Weidetieren die ordnungsgemäß ausgeführten, zumutbaren Herdenschutzmaßnahmen überwunden, können gleichermaßen Nutztierrisse bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen in dem betroffenen Gebiet und damit ernste landwirtschaftliche Schäden entsprechend der Schadensprognose drohen.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Auch wenn die bislang dokumentierten Rissereignisse noch keinen ernsten wirtschaftlichen Schaden darstellen, ist jedenfalls im Wege der vorzunehmenden Gefahrenprognose der Eintritt eines solchen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

#### **aa. Gefahrenprognose**

Zur Erfüllung des Ausnahmetatbestandes nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Var. 1 BNatSchG, ist es ausreichend, dass der Eintritt solcher Schäden droht (sog. „Gefahrenprognose“. (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 26.06.2020 – 4 ME 116/20 und Beschluss vom 22.02.2019 – 4 ME 48/19). Auch der EuGH verlangt mit Blick auf Art. 16 FFH-Richtlinie dem Grunde nach nicht, dass ein ernster Schaden abgewartet werden muss, bevor Ausnahmen erlassen werden können. Die zukünftig zu erwartenden Schäden müssen jedoch in begründeter Weise prognostiziert werden können (vgl. UMK-Praxisleitfaden 2021, S. 16 sowie zu Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie EuGH, Urt. v. 14.06.2007 – Rs. C-342/05 Rn. 40). Rissereignisse können in die Schadensprognose (als „berücksichtigungsfähiger Schaden“) dann einfließen, wenn die Rissereignisse den Schluss zulassen, dass bei dem Wolf, dessen Entnahme genehmigt wird, der Angriff auf die betroffenen Nutztiere als erlerntes Jagdverhalten anzusehen ist, das der Wolf auch bei zukünftigen Übergriffen anwenden wird.

Voraussetzung der Gefahrenprognose ist deshalb, dass die von den Rissereignissen betroffenen Weiden bzw. Gatter bei verständiger Betrachtung des Einzelfalls durch einen Grundschutz geschützt waren und dieser vom betreffenden Wolf überwunden wurde.

Rissereignisse, bei denen die Weidetiere dem Wolf schutzlos ausgeliefert waren, sind nicht in die Schadensprognose einzubeziehen. In diesem Fall wäre nämlich nicht auszuschließen, dass es sich bei dem Riss um ein Zufallsereignis handelt, bei dem ein Wolf, der ansonsten ein unauffälliges Jagdverhalten zeigt, lediglich eine leichte Gelegenheit zum Beute machen ausgenutzt hat. Deshalb ist ein Rissereignis nur dann in die Gefahrenprognose einzubeziehen, wenn für die betroffenen Nutztiere ein Mindestmaß an wolfsabweisendem Schutz gegeben war. Darüberhinausgehende Anforderungen an den Herdenschutz sind im Rahmen der Gefahrenprognose nicht zu stellen (UMK-Praxisleitfaden 2021, S. 17).

Rissereignisse, bei denen ein Grundschutz bei einer Betrachtung ex ante nicht ohne Zweifel nachgewiesen werden konnte, können insbesondere bei einer auffälligen Häufung von Rissereignissen innerhalb eines kurzen Zeitraums im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt werden.

Damit ein ernster Schaden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im oben genannten Sinne prognostiziert werden kann, ist eine mehrfache, mindestens aber eine zweimalige Überwindung der ordnungsgemäß errichteten und funktionstüchtig betriebenen Schutzmaßnahmen für Weidetiere erforderlich. Überwindet ein Wolf mehrfach die Schutzmaßnahmen, ist davon auszugehen, dass

ein solcher Wolf gelernt hat, dass Nutztiere eine leicht zu erlegende Beute sind und auch künftig einen Weg suchen wird, Schutzmaßnahmen zu überwinden (UMK-Praxisleitfaden, S. 18).

In der hessischen Richtlinie „Weidetierschutz“ wird in Anlage 1 der Grundschatz (in der Praxis übliche technische Standards) für den Schutz von Schafen und Ziegen definiert.

[https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2022-11/richtlinie\\_weidetierschutz\\_guel-tig\\_ab\\_031122.pdf](https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2022-11/richtlinie_weidetierschutz_guel-tig_ab_031122.pdf)

Für einen Grundschatz sind demnach folgende Voraussetzungen nebeneinander zu erfüllen:

1.1 Ein vollständig geschlossener, elektrisch geladener Netzgeflechtzaun mit einer bauartbedingten Höhe von mindestens 90 cm.

1.2 Eingesetzte Weidezaungeräte müssen laut Herstellerangaben eine Entladeenergie (Impulseenergie) von mindestens 1 Joule aufweisen.

1.3 Die Mindestspannung beträgt an jeder Stelle des elektrisch geladenen Zaunes mindestens 2.500 Volt.

2. Alternativ zu der Nr. 1.1 ist ein Grundschatz nach Nr. 2.1 und 2.2 zulässig. Für die Elektrifizierung entsprechender Zaunteile gelten 1.2 und 1.3.

2.1 Stromführende Litzenzäune mit mindestens 4 stromführenden Litzen auf Höhen von 20, 40, 60, 90 cm über dem Boden

2.2 Maschendrahtzäune oder Knotengeflechte mit mindestens 120 cm Höhe, die bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpft werden können und über einen elektrifizierten Untergrabungsschutz (Litze oder Glattdraht) verfügen. Der Untergrabschutz muss in maximal 20 cm Höhe und in mind. 15 cm Abstand vom Festzaun angebracht sein.

Alternativ ist Folgendes zulässig:

2.2.1 Horizontalschürzen aus Knotengeflecht: Eine Schürze aus Knotengeflecht wird außen am Fuß des Zauns ausgelegt. Sie wird in ca. 20 bis 30 cm Höhe fest mit dem Zaun verbunden und am Fuß des Zauns mit Erdankern am Boden befestigt. Die restlichen mind. 80 cm werden auf dem Boden ausgebreitet und am äußeren Rand mit Erdankern fixiert. Die Erdanker am Fuß des Zauns und am äußeren Ende des Knotengeflechts sollten jeweils nicht mehr als 4 m Abstand zueinander haben und versetzt platziert sein, sodass der Zaun insgesamt alle 2 m fixiert ist. Die Elektrifizierung des Zauns erfolgt über eine stromführende Litze 20 cm über dem Zaun.

2.2.2 Eingelassener Zaun im Boden: Anstelle einer Schürze nach Nummer 2.2.1 kann der Zaun mit einer Mindesttiefe von 40 cm eingegraben werden. Die Elektrifizierung des Zauns erfolgt über eine stromführende Litze 20 cm über dem Zaun.

Der in Hessen festgelegte Grundschatz ist insoweit als Mindestschutz im Sinne des UMK-Praxisleitfadens zu betrachten.

Neben der Häufigkeit der Überwindung des Grundschatzes ist kumulativ das Aufeinandertreffen von mehreren Nutztierissen innerhalb eines kurzen Zeitraums als ein Indiz für ein erlerntes Verhalten in Abgrenzung zur zufälligen Nutzung einer sich für den Wolf bietenden Gelegenheit in die Prognose einzubeziehen.

Im Bereich Ehrenberg hat der Wolf GW 3092f den Grundschatz zweimal überwunden. Bei dem Rissereignis am 06.10.2023 ist dies eindeutig festgestellt worden. Am 09.10.2023 kann der Herdenschutz nach dem Ergebnis des Rissgutachters vom 09.10.2023 als gegeben angesehen werden, weil der gleiche Zaun lediglich zum Schutz der Schafe neu aufgebaut werden musste. Beide Ereignisse liegen in einem engen zeitlichen Zusammenhang. Im engen räumlichen Zusammenhang mit den Rissereignissen auf bayrischer Seite, die sich dem inzwischen veröffentlichten Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 12.10.2023 entnehmen lassen, werden zudem Übertretungen des Herdenschutzes für die bayerische Seite beschrieben.

Für GW 3222m kann ein einmaliges Überwinden des Grundschatzes in Ehrenberg festgestellt werden. Auf bayrischer Seite wurde in dem Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 12.10.2023 entschieden, dass beide Wölfe entnahmefähig sind. Danach ließen die Rissereignisse in der Langen Rhön am 02.10.2023 und am 07.10.2023 den Schluss zu, dass in der Langen Rhön ein Wolfspaar zusammengekommen sei, das gemeinsam unterwegs sei und gemeinsam Nutztiere reiße. Die Regierung von Unterfranken geht davon aus, dass bei den Übergriffen am 07.10.2023 ein intakter Herdenschutz überwunden wurde. Ferner stellt die Regierung von Unterfranken fest, dass aufgrund des räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs von denselben Individuen als Verursacher ausgegangen werden kann wie bei den Übergriffen vom 02.10.2023. Zusammenfassend wird in dem Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 12.10.2023 von Folgendem ausgegangen. „Die beiden verursachenden Tiere sind auf Nutztiere (Ziegen, Schafe) als Beute konditioniert. Herdenschutzzaune stellen für die Tiere keine Barriere dar. Sie sind imstande, einen Herdenschutzzaun zu überwinden, sodass mit weiteren Übergriffen auf Nutztiere zu rechnen ist. Dies zeigen auch weitere Übergriffe am 08.10.2023 sowie am 10.10.2023 in Frankenheim, die sich derzeit in Untersuchung befinden.“ Für diese Fälle wurden inzwischen die o. g. Wölfe bestätigt (08.10.: GW 3092f und GW 3222m, 10.10.: Zwei Individuen, GW 3222m (HW01) & (HW02)).

Auf bayerischer Seite sind im Landkreis Rhön-Grabfeld sowohl GW 3092f als auch GW 3222m mit entsprechenden Nutztierissen nachgewiesen worden, was auf mehrere Überschneidungsgebiete sowohl innerhalb Bayerns als auch im angrenzenden Bereich des Landkreises Fulda hinweist.

Die dargestellten Übergriffe in Hessen wie auch in Bayern lassen erkennen, dass die Wölfe GW 3092f und GW 3022m inzwischen das Erbeuten von geschützten Weidetieren erlernt haben. Wie der Tabelle 1 (Rissereignisse) entnommen werden kann, gibt es eine Wanderbewegung des Wolfes GW 3092f entlang der hessisch bayrischen Grenze mit aktuellem Schwerpunkt Rhön-Grabfeld, Landkreis Fulda. Ab Anfang Oktober wiederholen sich, sowohl auf hessischer wie auf bayerischer Seite gemeinsam mit dem Wolf GW 3222m durchgeführte Nutztierisse, womit für die Zukunft weiter zu rechnen ist.

Rissereignisse, bei denen ein Grundschatz nicht ohne Zweifel nachgewiesen konnte, können insbesondere bei einer auffälligen Häufung von Rissereignissen innerhalb eines kurzen Zeitraums im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt werden.

Aus den in der Tabelle 1 dargestellten Übergriffen ergibt sich eine ungünstige Schadensprognose, da sich die Übergriffe seit einem ersten nachgewiesenen Übergriff bei dem Wolf GW 3092f

vom 12.05.2023 bis zum 13.10.2023 und bei dem Wolf GW 3222m vom 20.03.2023 bis zum 10.10.2023 in Hessen und Bayern fortsetzten.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass beide Wölfe

- mehrfach Weidetiere angegriffen und
- Erfahrungen im Angreifen von Nutztieren durch die Überwindung von Schutzmaßnahmen gesammelt haben und
- dieses Wissen auch künftig zum Beutemachen nutzen und erweitern werden („sukzessive Perfektionierung“).

#### **bb. Ernster bzw. erheblicher Schaden**

Der Ausnahmegrund des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erfordert, dass der drohende oder bereits eingetretene Schaden ernst bzw. erheblich, d. h. mehr als nur geringfügig und damit von einigem Gewicht ist.

Das Vorliegen einer unzumutbaren Belastung im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist hierbei nicht erforderlich, insbesondere bedarf es weder einer Existenzgefährdung noch eines unerträglichen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (UMK-Praxisleitfaden 2021, S. 19). Bereits aus dem Wortlaut („erheblicher“ bzw. „ernster“ Schaden) ergibt sich, dass der zu verhütende Schaden über eine bloße Bagatelle hinausgehen muss; zudem ist dem durch die EU-Richtlinien intendierten hohen Schutzniveau Rechnung zu tragen. So verlangt der EuGH in einer Entscheidung zur Vogelschutzrichtlinie vor dem Hintergrund der mit der Richtlinie beabsichtigten Schutzwirkung das Vorliegen von Schäden in einem gewissen Umfang, nicht lediglich Schäden geringen Umfangs (EuGH, Urt. v. 08.07.1987, Rs. C-247/85, Slg. 1987. S. 3029 Rn. 56).

Die Schwelle zum ernststen Schaden ist auch nicht mit der Überschreitung der Grenze der Sozialpflichtigkeit gleichzusetzen (vgl. Müller-Walter, in: Naturschutzrecht, § 45 Rn. 24). Letztere ist vielmehr erst im Rahmen der Prüfung eines enteignungsgleichen Eingriffs heranzuziehen.

Die EU-rechtlichen Vorschriften und die bundesrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie tragen auch dem grundrechtlichen Schutz des Privateigentums im Unionsrecht Rechnung, so dass im Kontext des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG Entsprechendes zu gelten hat. Die Bezugnahme auf wirtschaftliche Schäden in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht rein monetär zu verstehen; sie dient in erster Linie der Abgrenzung zu bloßen Beeinträchtigungen von Freizeitaktivitäten.

In Bezug auf die Ernsthaftigkeit bzw. Erheblichkeit eines eingetretenen oder drohenden Schadens können u.a. die folgenden Parameter Berücksichtigung finden:

- Tierverluste durch berücksichtigungsfähige Rissereignisse, insbesondere, wenn sie zahlreich sind.
- Höhe des (drohenden) Schadens
- wirtschaftlicher Wert der gerissenen Tiere
- Umfang der landwirtschaftlichen Weidetierhaltung in dem betroffenen Gebiet/Territorium (UMK-Praxisleitfaden 2021, S. 19).

Ein ernster bzw. erheblicher Schaden liegt vor.

Bei den Rissereignissen in Ehrenberg am 06.10.2023 und 09.10.2023 sind insgesamt drei Schafe getötet und ein weiteres verletzt worden, welches notgeschlachtet wurde. Im vorliegenden Fall muss auf das gesamte Rissgeschehen sowohl auf der hessischen als auch auf der bayrischen Seite abgestellt werden, weil diese in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehen. Mit zu betrachten sind daher die im Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 12.10.2023 genannten 18 Tiere, die zu Schaden gekommen bzw. verendet sind.

Es ist zu erwarten, dass die Wölfe sowohl auf hessischer als auch auf bayerischer Seite (Überschneidungsgebiet) künftig weiterhin Schäden durch Rissereignisse verursachen werden, zumal sich die Risse in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander ereignet haben.

Es ist ferner davon auszugehen, dass die Wölfe die Erfahrungen im Angreifen durch die Überwindung von Schutzmaßnahmen auch künftig anwenden und in weiteren erfolgreichen Angriffen erweitern werden. Dementsprechend ist zu erwarten, dass – bestärkt durch den Erfolg – diese Angriffe ausgeweitet werden, mithin weitere Angriffe zu erwarten sind.

Es ist daher davon auszugehen, dass Schäden, die bei Fortsetzung der Rissangriffe bei Überwindung von Herdenschutzmaßnahmen und einem gefestigten Lernverhalten der Wölfe GW 3092f und GW 3222m zu erwarten sind, weit über eine bloße Bagatelle hinausgehen werden und damit als berücksichtigungsfähiger ernster wirtschaftlicher Schaden nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zu qualifizieren sind.

### **cc. Ausgleichszahlungen**

Zahlungen, die als finanzieller Ausgleich für Nutztierschäden gezahlt werden, die durch Wolfsübergreifen verursacht werden (sog. „Billigkeitsleistungen“), haben bei der Bewertung der Schadensprognose außer Betracht zu bleiben. Würde ein solcher finanzieller Ausgleich das Vorliegen eines ernststen Schadens im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließen, wäre der Anwendungsbereich dieses Ausnahmetatbestands verkürzt. Diese Auslegung würde der verfassungsrechtlich verankerten Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG zuwiderlaufen. Die Bestandsgarantie gebietet in erster Linie eine Vermeidung der realen Belastung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit (BMU u. a., Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf, Stand: 30.10.2018 [Vorlage zur 91. UMK], S. 11; OVG Lüneburg, Beschl. v. 22.02.2019 – 4 ME 48/19).

### **b) Keine zumutbaren Alternativen zur Entnahme**

Zur Entnahme der Wölfe GW 3092f und GW 3222m bestehen keine zumutbaren Alternativen. Eine Ausnahme vom Tötungsverbot ist dann zulässig, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (vgl. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG und Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie). Dadurch wird dem auch unionsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen. Die Zumutbarkeitsschwelle ist stets im Einzelfall unter Abwägung der jeweils bedrohten Interessen zu ermitteln (Schütte/Gerbig in Schlacke, GK BNatSchG, § 45 Rn. 38). Eine Alternative

ist grds. als zumutbar anzusehen, wenn der Verwirklichungsaufwand nicht außer Verhältnis zu dem erreichbaren Gewinn für den Naturschutz steht. Die Unzumutbarkeit einer Alternative kann sich nicht nur aus monetären Gründen ergeben, sondern auch aus anderen Gründen, sofern sie schwerer wiegen als die artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen, die mit der betreffenden Alternative ausbleiben.

Die Tötung von Individuen einer besonders bzw. streng geschützten Art darf dennoch nur als ultima ratio in Betracht gezogen werden (vgl. VG Frankfurt, Beschl. v. 07.01.2015 – 5 L 289/14 – Rn. 60).

Als Alternativen kommen dem Grunde nach in Betracht: Vergrämung des Wolfes (**aa**), weitergehende Herdenschutzmaßnahmen (**bb**) sowie die Unterbringung des Wolfes in einem Gehege (**cc**). Vorliegend scheiden die dem Grunde nach in Betracht kommenden zumutbaren Alternativen aus.

#### **aa. Vergrämung**

Eine aktive Vergrämung der Tiere kommt als zumutbare Alternative vorliegend nicht in Betracht. Durch eine Vergrämung soll ein Tier eine bestimmte Situation mit negativen Erlebnissen wie Schmerz oder Gefahr verknüpfen. Eine Vergrämung wäre nur dann sachgerecht, wenn dem Wolf im Zeitpunkt seines Angriffs auf eine Herde durch die Maßnahmen die Erfahrung vermittelt werden kann, dass ein solcher Angriff mit unangenehmen oder schmerzhaften Einwirkungen verbunden ist (UMK-Praxisleitfaden 2021, S. 24). Schon angesichts der Anzahl und räumlichen Verbreitung der Rissereignisse sowie des unbekanntes Zeitpunktes künftiger Angriffe sind Vergrämungsmaßnahmen nicht durchführbar.

#### **bb. Weitergehende Herdenschutzmaßnahmen**

Die Anwendung des von den Ländern für den Entnahmefall jeweils vorgegebenen Herdenschutzes (dieser orientiert sich i.d.R. an dem von BfN und DBBW empfohlenen Herdenschutz) stellt bei Schafen und Ziegen i. d. R. eine zumutbare Alternative im Rahmen der Alternativenprüfung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dar, sofern der Herdenschutz im konkreten Fall bisher nicht ausreichend war (UMK-Praxisleitfaden 2021, S. 25).

Es handelt sich für den einzelnen Betrieb um ein wirksames und im Hinblick auf das Schutzgut Artenschutz für den Wolf gegenüber der Entnahme wesentlich milderes Mittel. Dies gilt für die Haltung von kleinen Nutztierassen wie Schafe, Ziegen und Gatterwild. Die Anwendung des empfohlenen Herdenschutzes ist den Haltern von Schafen, Ziegen und Gatterwild in der Regel zumutbar. Je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls können die konkret empfohlenen Maßnahmen (z. B. Herdenschutzhunde, Erhöhungen des Zaunes oder Stromführung) unterschiedlich sein.

Die Entnahmeentscheidung basiert auf einer Gefahrenprognose, die davon ausgeht, dass das erlernte Verhalten sich nicht auf einen einzelnen bestimmten Betrieb bezieht, der sich schützen kann, sondern jederzeit bei Nutztierhaltungen unterschiedlicher Art im Aktionsraum des Wolfes zur Anwendung kommen kann. Hier wären für eine Vielzahl von Nutztierhaltungen kosten- und

arbeitsintensive erhöhte Herdenschutzmaßnahmen vorzusehen, ohne dass Klarheit über die Wahrscheinlichkeit eines Nutzierrisses im konkreten Einzelfall besteht. Eine solche Erwartung würde den Anwendungsbereich des § 45 Abs. 7 BNatSchG stark verengen.

Für die zuvor genannten Nutzierrassen wird angenommen, dass bei wiederholt auftretenden Wolfsübergriffen auf zumutbar geschützte Tiere eine Entnahme fachlich gerechtfertigt ist. Überwindet ein Wolf mehrfach die zumutbaren Schutzmaßnahmen und reißt Weidetiere, ist davon auszugehen, dass ein solcher Wolf gelernt hat, dass Nutztiere leicht zu erlegende Beute sind. Gegebenenfalls wird dieses Verhalten auch an andere Wolfsindividuen weitergegeben.

In Ihrem Schreiben vom 16.10.2023 tragen Sie vor, dass die Vorkommnisse gezeigt hätten, dass ein Herdenschutzzaun die Wölfe nicht vor dem Angriff abhalten konnte. In allen Fällen konnten die Wölfe die Schutzzäune überwinden. Zwar würden im Rahmen des LIFE-Projekts bislang im Bereich der Hochrhön fünf Weideflächen, die aufgrund ihrer Lage/des Tierbesatzes als gefährdet eingestuft wurden, mit wolfsicheren Festzäunen eingezäunt. Zu beachten sei aber, dass es sowohl im FFH Gebiet Hochrhön als auch im Naturschutzgebiet Lange Rhön auf Grund der Vorgaben der Naturschutzgebietsverordnung und Ziele, die mit der Unterschutzstellung des Gebiets erreicht werden sollen, eine Aufstellung von wolfsicheren Zäunen nur bedingt und zum Teil überhaupt nicht möglich sei. Entsprechend den Pflege- und Entwicklungsplänen für das Naturschutzgebiet findet die Beweidung auf ständig wechselnden Flächen statt, was die Errichtung von wolfsicheren Zäunen zunehmend unwirtschaftlich werden lässt. Aufgrund der besonderen Geländeform (Topografie, Steinriegel, Gräben) werde die Errichtung und Instandhaltung der wolfsicheren Zäune ebenfalls erschwert.

Wie oben im Einzelnen dargelegt, kann davon ausgegangen werden, dass beide Wölfe einen fachgerecht errichteten und unterhaltenen Grundschutz mehrfach überwunden haben. Langfristig soll das gemeinsame Ziel, einen über das Grundschnitzniveau hinausgehenden Herdenschutz für Schafe/Ziegen, erreicht werden. Vor dem Hintergrund der Vielzahl der Rissereignisse innerhalb kurzer Zeit und der dargelegten Gefahrenprognose kann der angestrebte verbesserte Schutz von Schafen und Ziegen im vorliegenden Fall aber nicht der Ereignisabfolge entsprechend kurzfristig hergestellt werden.

In diesem räumlich engen Zusammenhang zwischen den Rissereignissen auf hessischer und bayerischer Seite und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei den betroffenen Haltungen in Ehrenberg um einen Berufsschäfer handelt, die einer besonderen Erschwernis durch die Topographie und zu erhaltenden Lebensraumtypen unterliegen, ist in diesem Fall davon auszugehen, dass zumutbarer Herdenschutz von den genannten Wolfsindividuen überschritten wurde. Es ist daher von einem erlernten Verhalten des Wolfpaars hinsichtlich der Überwindung des zumutbaren Herdenschutzes auszugehen und weitere Rissereignisse sind zu erwarten.

Die Anschaffung von Herdenschutzhunden als alternative Schutzmaßnahme kann im Einzelfall wirksam sein, nicht jedoch das prognostizierte Gefahrenpotential für alle Nutz- bzw. Weidetierhaltungen ausschließen. Die Haltung ist jedoch kostenträchtig und arbeitsintensiv. Sie stellt in der

Regel – und auch im vorliegenden Fall - keine ausreichende und allenfalls langfristig zumutbare Alternative dar.

### **cc. Unterbringung in einem Gehege**

Die Entnahme eines wildlebenden Tieres aus der Natur und dauerhafte Haltung in Gefangenschaft (in einem Wildgehege etc.) ist kein geeignetes milderes Mittel. Es ist aufgrund wildbiologischer Erkenntnisse davon auszugehen, dass freilebende Wölfe sich an ein Leben in Gefangenschaft nicht anpassen können.

#### **c) Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands**

Durch die Entnahme der Wölfe GW 3092f und GW 3222m tritt keine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein.

Eine Ausnahme darf gem. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population der Art durch die Entnahme nicht verschlechtert.

Der Erhaltungszustand bzw. die Auswirkungen einer in Betracht gezogenen Ausnahme auf den Erhaltungszustand einer Population ist grds. für das Gebiet des jeweiligen Mitgliedstaats zu ermitteln.

Außerdem sind die Auswirkungen einer in Betracht gezogenen Ausnahme auf den Erhaltungszustand auch für das Gebiet der betroffenen lokalen Population zu ermitteln, da der Erhaltungszustand einer Population auf nationaler oder biogeografischer Ebene von den kumulierten Auswirkungen der verschiedenen, die lokalen Gebiete betreffenden Ausnahmen abhängt (UMK-Praxisleitfaden 2021, S. 29 f.)

In Fällen, in denen der Erhaltungszustand auf biogeografischer Ebene auch ohne die beeinträchtigende Maßnahme bereits ungünstig ist, darf eine Ausnahmegenehmigung „nur dann gewährt werden, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Population weiter verschlechtert noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Population behindert (vgl. EuGH, Urt. v. 14.06.2007 – Rs. C-342/056 – Rn. 28 ff. i. V. m. BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 5.087 – Rn.141). In einem neueren Urteil verlangt der EuGH in Bezug auf das absichtliche Töten von Wölfen, dass gewährleistet ist, dass der günstige Erhaltungszustand der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewahrt oder wiederhergestellt werden kann (EuGH, Urt. v. 10.10.2019 - Rs. C-674/17 - Rn. 66).

Die Wolfspopulation in Deutschland wächst derzeit im Schnitt um über 30% jährlich. Über Polen, Frankreich und Italien ist ein konstanter genetischer Austausch mit anderen europäischen (Teil-)Populationen gewährleistet, was ein Faktor für die langfristige Überlebensfähigkeit des Wolfs in Deutschland ist. Im Monitoringjahr 2022/2023 gab es in Deutschland 184 bestätigte Wolfsrudel (<https://www.bfn.de/pressemitteilungen/aktuelle-zahlen-und-daten-zum-wolf-bundesweit-184-rudel-bestaetigt>).

Angesichts der Populationsdynamik in Deutschland ist in der Regel davon auszugehen, dass eine Entnahme von Einzeltieren nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führt oder

die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands behindert (BMU u. a., Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf, Stand: 30.10.2018 [Vorlage zur 91. UMK] S.15 f.).

Maßgeblich ist weiterhin die Betrachtung der lokalen bzw. regionalen Population.

In Hessen gab es im Monitoringjahr 2022/2023 (01.05.2022 - 30.04.2023) 6 Territorien, davon 3 Rudel, 3 territoriale Einzeltiere. Aufgrund der weiterhin sehr dynamischen Populations-Entwicklung in Deutschland ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Entnahme einzelner Wolfsindividuen die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes weder in Deutschland noch in Hessen oder regional/lokal entgegensteht.

Bei den Wölfen GW 3092f und GW3222m handelt es sich nach bisherigem Kenntnisstand um nicht residente einzelne Tiere ohne Nachkommen.

Durch die Entnahme der Wölfe GW 3092f und GW 3222m wird die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands in Hessen gewahrt. Auch auf die lokale Population hat die Entnahme keine negativen Auswirkungen.

### **Anwendung des § 45 a BNatSchG**

Die schadensverursachenden Wölfe sind genetisch identifiziert worden. Da besondere, leicht erkennbare äußere Merkmale der beiden identifizierten Wölfe nicht festgestellt werden konnten, ist eine gezielte Ansprache und Entnahme dieser Individuen vor Ort praktisch nicht möglich. Nach der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Drs. 19/10899, S. 10) ist auch in diesem Fall zur Entnahme des schadensverursachenden Wolfes lediglich eine Anknüpfung über die enge zeitliche und räumliche Nähe zu den bisherigen Rissereignissen möglich. Das ist vorliegend über die Festlegung des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs der Entnahmegenehmigung erfolgt (s. Ziffer II und V des Bescheids).

Zu der Festlegung des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs des Bescheids wird auf die Begründung der Ziff. III und V verweisen.

### **III. Abwägung: Ausübung des behördlichen Ermessens**

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG für eine Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und des Verbots der Inbesitznahme nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG für die schadensverursachenden Wölfe im Entnahmegebiet liegen, wie unter II. dargestellt, vor.

Die Zulassung einer Ausnahme liegt im Ermessen der Behörde. Bei der Ausübung des Ermessens sind die Belange des Artenschutzes gegenüber den die Ausnahme rechtfertigenden wirtschaftlichen Belangen der Tierhalter unter Berücksichtigung der Besonderheiten des konkreten Einzelfalls gegeneinander abzuwägen. Die Maßnahme muss sich dabei als verhältnismäßig erweisen.

Die Entnahme stellt sich insoweit als verhältnismäßig, mithin als geeignet, erforderlich und angemessen dar.

Hierbei wurde Folgendes berücksichtigt:

Zur Beurteilung der artenschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Maßgaben des vorliegenden Einzelfalls wurden die maßgebliche Rechtsprechung (EuGH und Verwaltungsgerichte) und gesetzliche Kommentarliteratur sowie der Praxisleitfaden der Umweltministerkonferenz zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierrißen aus 2021, berücksichtigt. Der Praxisleitfaden stellt als Fachkonvention den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand dar.

Berücksichtigt wurden bei der Beurteilung des konkreten Einzelfalls und zur Bestimmung des Entnahmegebiets die Chronologie und Verbreitung der Rissereignisse, die Situation der Weidetierhaltung im Teilraum der sog. Langen Rhön sowohl im Landkreis Fulda (Hessen) als auch im Landkreis Rhön-Grabfeld (Bayern) die geographischen Besonderheiten der betroffenen Gemarkungen sowie der Erhaltungszustand der bekannten lokalen Populationen.

Die Maßnahme der Entnahme der Wolfsindividuen GW 3092f und GW 3222m im o. g. Entnahmegebiet ist ein geeignetes Mittel. Die Entnahme wirkt aufgrund der dokumentierten Rissereignisse mit hoher Wahrscheinlichkeit kurzfristig einer weiteren Schadensausbreitung entgegen. Mit der Zulassung der Entnahme der vorgenannten Wölfe können unter Berücksichtigung der bislang dokumentierten Rissereignisse mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartende weitere ernste bzw. erhebliche Schäden der Tierhalter in der betroffenen Region der Landkreise Fulda und Rhön-Grabfeld (Bayern) unterbunden werden.

Die Maßnahme ist erforderlich, da sie das relativ mildeste Mittel zur Verhinderung weiterer Schäden darstellt. Relativ mildere Mittel im Sinne anderer zumutbarer Alternativen bestehen, wie unter **II.** dargestellt, nicht.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig, d.h. angemessen.

Da zumutbare Alternativen, wie unter **II.** dargestellt, nicht in Betracht kommen, stellt die Entnahme das verhältnismäßige Mittel dar, um weitere Rissereignisse zu verhindern. Maßstab ist die jeweils konkrete Schadenssituation.

Die unter I. dargestellten Rissereignisse stellen einen ernsten und erheblichen Schaden für die betroffenen Nutztierhalter dar.

Für die Weidetierhalter des Landkreises Fulda und Landkreises Rhön-Grabfeld stellen die Rissereignisse eine außergewöhnliche, zusätzliche Belastung dar. Die Haltung von Schafen und Ziegen ist wirtschaftlich wenig auskömmlich und wird daher weitgehend als Hobby oder im Nebenerwerb betrieben. Es ist im Interesse des Naturschutzes, extensive und landschaftspflegende Beweidung zu erhalten. Sie dient unter anderem dem Erhalt der lokalen Biodiversität und kommt geschützten Arten und Lebensräumen zugute. Mit der Aufgabe der kleinstrukturierten Weidetierhaltung würden auch viele positive Effekte für den Naturschutz, die Landschaftspflege und den Tourismus wegfallen. Daher besteht insgesamt - auch aus Sicht des Naturschutzes - die Notwendigkeit, die Belastungen und Risiken für die Weidetierhaltung nicht weiter zu erhöhen.

Wiederholte Angriffe von Wölfen führen über die direkte Tötung von Nutztieren hinaus zu weiteren Belastungen der betroffenen Weidetiere. Regelmäßig kommt es bei Wolfsübergriffen zu erheblichen und zahlreichen Verletzungen, Ausbrüchen der Herde und damit verbundenen Folgeschäden. Auch anhaltende psychische Belastungen der Halter und Tiere sind zu erwarten. Die grundsätzlich empfohlene erforderliche Einzäunung der Tiere bewirkt bei Wölfen, die gelernt haben, diese zu überwinden, eine zusätzliche Gefährdung der Weidetiere, da die Tiere nicht flüchten können. Die Wölfe, die ihrem natürlichen Beuteinstinkt folgen, töten oder verletzen unter den eingezäunten Tieren deutlich mehr Tiere als etwa bei einer Gruppe flüchtender Rehe.

Mit einer Entnahme der beiden Wölfe würde sich der Erhaltungszustand der Population nicht nachhaltig verschlechtern. Das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot für die Einzelindividuen kann gegenüber den konkret bedrohten Interessen der Weidetierhalter und dem zu erwartenden berücksichtigungsfähigen Schaden in der Region der beiden Landkreise in der Rhön zurücktreten.

Damit die Belange des Artenschutzes nicht mehr als nach den Umständen des Einzelfalls unvermeidbar beeinträchtigt werden, ergeht die Genehmigung gem. § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) unter den o.g. Nebenbestimmungen. Hierbei werden auch die jagd-, tierschutz- und waffenrechtlichen Regelungen sowie die Interessen der zur Entnahme berechtigten Personen berücksichtigt.

**Ziffer II** bestimmt die zur Entnahme berechtigten Personen nach den Vorgaben des § 45a Abs. 4 BNatSchG.

**Ziffer III** beschränkt die Entnahme auf das beschriebene Gebiet. Die Beschränkung auf das dargestellte Entnahmegebiet berücksichtigt den erforderlichen engen räumlichen Zusammenhang zwischen Rissereignissen und Entnahme. Dadurch soll gewährleistet werden, dass, wenn nicht mit absoluter Sicherheit, so doch zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit derjenige Wolf getötet wird, der für die Nutztierrisse verantwortlich ist. Entsprechend ist es Aufgabe der Naturschutzbehörde, sowohl den zeitlichen als auch den räumlichen Zusammenhang so zu bestimmen, dass eine entsprechende Prognose fachlich gerechtfertigt ist (OVG Lüneburg, 4 ME 116/20). Maßgeblich sind hierbei zunächst die Orte der Rissereignisse sowie die bekannten Aufenthaltsorte des Wolfes, um mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auch das schadensstiftende Tier zu entnehmen. Das beschriebene Entnahmegebiet wurde anhand der letzten nachgewiesenen Rissorte der

Wölfe GW 3092f und GW 3222m abgegrenzt. Aufgrund des vergleichsweise großen Gesamtgebietes und den teilweise mehrere Kilometer auseinanderliegenden Rissereignissen in Hessen und Bayern ist eine Entnahme innerhalb des gesamten Gebiets nicht zulässig, da andernfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein anderes als das schadensstiftende Tier entnommen wird. Vielmehr ist ein zulässiger Radius für die Entnahme um die Schadensereignisse zu wählen, wobei die jeweilige Lage und Umgebung der Haltung zu berücksichtigen sind. Aus der Rechtsprechung ergibt sich, dass ein Radius von mehreren Hundert Metern um eine Haltung in einem konkreten Einzelfall zulässig sein kann (vgl. OVG Lüneburg, 4 ME 116/20). Vorliegend erscheint ein Radius von jeweils 1000m um die Nutztierhaltungen als angemessen, um die Entnahme der schadensstiftenden Tiere mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu gewährleisten.

**Ziffer IV** beinhaltet die Erteilung der Befreiung von den Verboten der betroffenen Naturschutzgebiete.

Im Geltungsbereich dieser Zulassung liegen mehrere Naturschutzgebiete. Betroffen sind die Gebiete Stirnberg bei Wüstensachsen, Steinkopf, Schwarzwald bei Wüstensachsen und Kesselrain. In allen Gebieten besteht ein Wegegebot sowie das Verbot, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu verletzen oder zu töten.

Zuständig für eine Befreiung von den Verboten im Einzelfall nach § 67 Abs. 1 BNatSchG ist die Obere Naturschutzbehörde (43 Abs. 4 Nr. 2 HeNatG).

Die Befreiung kann nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden. Die Entnahme der beiden Wölfe ist aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig (s.o.). Das öffentliche Interesse an der Entnahme überwiegt vorliegend auch die Belange des Naturschutzes. Die Überprüfung anhand des jeweiligen Schutzzwecks der Schutzgebietsverordnungen hat ergeben, dass die Entnahme von zwei Einzeltieren den Schutzzweck der Naturschutzgebiete nicht beeinträchtigt. Kurzfristige Störungen anderer Tierarten sind möglich; die Störwirkung einer zielgerichteten Entnahme von zwei Einzeltieren liegt aber deutlich unter den Auswirkungen der Jagd, die in den betroffenen Naturschutzgebieten grundsätzlich zulässig ist und regelmäßig ausgeübt wird.

Den anerkannten Naturschutzvereinigungen wurde mit E-Mail vom 24.10.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Befreiung von den Verboten der Verordnungen über die o.g. Naturschutzgebiete gegeben. Aus den Stellungnahmen ergaben sich keine Gründe, die einer Erteilung der Befreiung entgegenstünden.

In dem zur Entnahme der Wölfe vorgesehen Bereich befinden sich Teile des FFH-Gebiets Hochrhön sowie des Vogelschutzgebiets Hessische Rhön.

Der Wolf ist weder Erhaltungsziel eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung noch charakteristische Art eines Lebensraumtyps, der als Erhaltungsziel für eines der Gebiete festgesetzt ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete durch die Entnahme als solche ist daher ausgeschlossen. Für alle genannten Gebiete wurden mögliche negative Auswirkungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele einschließlich der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen geprüft. Eine relevante Betroffenheit der Erhaltungsziele kann ausgeschlossen werden. Lediglich kurzfristige Störungen sind bei einzelnen Arten denkbar.

Beeinträchtigungen können mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies gilt auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten.

**Ziffer V** beschränkt den für die Entnahme zulässigen Zeitraum auf 14 Tage. Die Befristung berücksichtigt den erforderlichen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Rissereignissen und Entnahme, um mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit das schadensauslösende Tier zu entnehmen. Gleichzeitig berücksichtigt die Frist von 14 Tagen die sorgfältige Vorbereitung und Durchführung der Entnahme. Aufgrund des erforderlichen unmittelbaren Zusammenhangs zwischen gefahrauslösendem Ereignis und Entnahme muss die Frist ausreichen, um eine Entnahme zu ermöglichen ohne den unmittelbaren Zusammenhang zu überdehnen. Die bislang dokumentierten Rissereignisse fanden in einem Zeitraum von 4 Wochen im Grenzgebiet der hessischen und bayrischen Rhön statt. Die Frist berücksichtigt auch die Größe und die Struktur des Gebiets sowie die entsprechende Regelung im Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 12.10.2023. Aufgrund der dokumentierten Übergriffe ist davon auszugehen, dass die Wölfe GW 3092f und GW 3222m entweder auch in der unmittelbaren Zukunft weitere Übergriffe verüben oder weiterziehen und das Entnahmegebiet verlassen werden. Sollte eine Entnahme der Wölfe innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich sein und gleichzeitig keine weiteren Übergriffe mehr stattfinden, kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Wölfe das Entnahmegebiet verlassen haben.

**Ziffer VI** enthält die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VWGO ist erforderlich, da die Entscheidung zum Schutz der Öffentlichkeit bzw. zum Schutz der Nutztierhalter keinen Aufschub duldet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird, auch ohne dass dies begehrt wurde, die sofortige Vollziehung der Gestattung im öffentlichen Interesse angeordnet, wozu auch die Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden zählt, wie aus dem Katalog des § 45 Abs. 7 Nr. 1-5 BNatSchG (insbesondere Nr. 5 „andere zwingende Gründe des überwiegenden *öffentlichen Interesses*“) hervorgeht. Diese Entscheidung folgt daraus, dass mit Blick auf die angezeigte Gefährdungssituation der Nutztiere nicht bis zur Bestandskraft dieses Verwaltungsaktes abgewartet werden kann.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO wie folgt näher begründet: Voraussetzung ist eine Eilbedürftigkeit, also eine besondere Dringlichkeit für die sofortige Umsetzung des Verwaltungsaktes. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn durch den Verwaltungsakt eine besondere Gefahrensituation behoben werden soll. Eine solche Gefahrensituation ist hier gegeben: Die Entnahme der Wölfe GW 3092f und GW 3222m soll verhindern, dass es zu weiteren Rissereignissen kommt. Ein solches Rissereignis kann mit Blick auf die bereits geschehenen Rissereignisse jederzeit eintreten. Die Rissereignisse in der betroffenen Region sprechen dafür, dass sich die o. g. Wölfe noch im Gebiet aufhalten, da sich Nutztierrisse wiederholt und im räumlichen Zusammenhang ereigneten. Ohne die Entnahme würde die Schädigung der betroffenen Betriebe bzw. Tierhalter kontinuierlich fortgesetzt. Um die Schadenssituation zu unterbinden, ist daher schnelles Handeln erforderlich. Die aufschiebende Wirkung einer Klage würde dazu führen, dass die Gefahrensituation bis zur Entscheidung über eine

Klage fortbesteht. Private Belange, die einer sofortigen Umsetzung entgegenstehen könnten und in der Abwägung höher zu bewerten wären als die Abwendung ernstlicher Schäden sind nicht ersichtlich.

**Ziffer VII**

Dieser Bescheid ergeht aus Billigkeitsgründen kostenfrei (§ 17 Hessisches Verwaltungskosten-gesetz).

**Ziffer VIII**

Die bisher ergangenen Bescheide vom 26.10 2023 und 30.10.2023 werden durch diesen Be-scheid ersetzt.

**Zu den Nebenbestimmungen**

**Zu Ziffer 1 - 5**

Die Nebenbestimmungen gewährleisten die sach- und ordnungsgemäße Durchführung der Ent-nahme, auch unter Wahrung der jagd-, tierschutz- und waffenrechtlichen Bestimmungen.

**Zu Ziffer 6:**

Die Entscheidung über den Widerrufsvorbehalt beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 HVwVfG. Sie wird in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens festgesetzt, um bei Änderungen der Sachlage und neuen Erkenntnissen sowie Erfahrungen bei der Umsetzung eine Aufhebung oder Anpassung zu ermöglichen.

**IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage bei dem Verwal-tungsgericht Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel erhoben werden.

Im Auftrag

████████████████████